



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Verteiler:

- Jugendämter des Freistaates Thüringen
- Kommunale Spitzenverbände
- Träger von Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit
- nachrichtlich:
- Geschäftsstelle des LJRT e. V.
- Geschäftsstelle der LKJT e. V

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Sabine Walke

Durchwahl

Telefon +49 (361) 57341 1365
Telefax +49 (361) 57 341-1830

sabine.walke@tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
32-6534/20-21-13756/2017

Erfurt,
21. Juni 2017

- A) Kinder- und Jugendplan des Bundes 2018
Internationale Jugendarbeit
Antragsverfahren zu den Sondermaßnahmen für 2018**
- B) Deutsch-Französisches Jugendwerk 2018**
- C) Deutsch-Polnisches Jugendwerk 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend teile ich Ihnen die Antragstermine für die Sondermaßnahmen der Internationalen Jugendarbeit im außerschulischen Bereich für das Jahr **2018** mit.

Anträge regionaler, lokaler und kommunaler Träger sind unbedingt beim TMBJS, Abteilung 4 - Referat 4 2 - als Länderzentralstelle einzureichen.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsfristen sind verbindlich.

Nur fristgerecht eingegangene Anträge werden weitergeleitet und können bei der Planung der Mittelvergabe berücksichtigt werden.

Ich bitte zu beachten, dass die **Anträge** entsprechend den genannten **Anlagen vollständig im Original** eingereicht werden müssen, d. h. auch mindestens mit einem **vorläufigen Programm** zu versehen sind.

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

A) Kinder- und Jugendplan des Bundes 2018 (KJP) - Sondermaßnahmen -

Antragsfrist (Posteingang) spätestens 15. September 2017 für Sonderprogramme mit

*** Israel**

(Fördergrundsätze, Antragsunterlagen und Hinweise siehe auch unter www.conact-org.de
www.conact-org.de/foerderung/austauschprogramme

bzw. für das Antragsformular A2-AMB
www.conact-org.de/index.php?id=71

Die in der **Anlage 1** (analog 2017) gesondert beigefügten Regularien der Förderung für den Deutsch-Israelischen Austausch durch das Koordinierungszentrum ConAct sowie auch die jeweiligen Fördersätze bitte ich zu beachten.

*** Tschechien**

(Fördergrundsätze, Antragsunterlagen und Hinweise siehe auch unter www.tandem-org.de/foerderung/ausserschulisch.html

bzw. für das Antragsformular A2-AMB
www.tandem-org.de/arbeitsbereiche/ausserschulisch/jugendbegegnungen.html

Die in der **Anlage 2** gesondert beigefügten Regularien der Förderung für den Deutsch-Tschechischen Jugendaustausch durch das Koordinierungszentrum Tandem sowie auch die jeweiligen Fördersätze bitte ich zu beachten.

*** Russland**

(Fördergrundsätze, Antragsunterlagen und Hinweise siehe auch unter www.stiftung-drja.de/de/organisieren/forderantrag-stellen/im-ausserschulischen-rahmen.html

bzw. für das Antragsformular A2-AMB
www.stiftung-drja.de/de/organisieren/forderantrag-stellen/im-ausserschulischen-rahmen/forderantrag-und-moeglichkeiten.html

Die in der **Anlage 3** (analog 2017) gesondert beigefügten Regularien der Förderung für den Deutsch-Russischen Jugendaustausch durch die Stiftung DRJA sowie auch die Fördersätze bitte ich zu beachten.

Antragsfrist 10. November 2017 für Sonderprogramme mit China und Griechenland

Förderung von bilateralen Sondermaßnahmen über die Koordinierungsbüros hinaus mit China sowie Griechenland bis zur Arbeitsaufnahme des geplanten Jugendwerkes.

Die jeweiligen Fördersätze für den Kinder- und Jugendplan des Bundes für Maßnahmen mit Griechenland bitte ich gemäß **Anlage 4 (analog 2017)** zu beachten.

Antragsfrist 5. Dezember 2017 für Programme mit

- Estland, Lettland, Litauen
- Großbritannien, Spanien, Finnland, Schweden, Norwegen, Belgien, Niederlande, Italien, Portugal
- Kasachstan, Ukraine
- Mongolei, Palästinensische Gebiete
- Programm multilaterale Maßnahmen
- Ägypten, Tunesien, Marokko, Türkei
- Belarus, Ungarn, Slowakei, sonstige SOE-Länder
- USA
- sonstige Nachfolgestaaten der Sowjetunion (GUS)

Neu: Grundsätzlich ist es **nicht** ausgeschlossen, Zuschüsse für eine Begegnungsmaßnahme sowohl beim KJP als auch im Programm Erasmus+ Jugend in Aktion zu beantragen. Die beantragten bzw. verwendeten Beträge sind jeweils gegenseitig anzuzeigen.

Die jeweiligen Fördersätze für den Kinder- und Jugendplan des Bundes bitte ich gemäß **Anlage 5** zu beachten.

Allgemeine Hinweise:

1. Die seit 29. September 2016 aktuell geltenden **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)** finden Sie unter www.bmfsfj.de/blob/jump/111964/richtlinien-kjp-2017-data.pdf
2. Die aktuellen Formblätter Stand September 2016 finden Sie unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/richtlinien-des-kinder-und-jugendplans-des-bundes--kjp-richtlinien-/86762

Bitte reichen Sie für alle geplanten Maßnahmen nach Ziffer A) die Formblätter S, A2, AV2-Z sowie das ergänzende Antragsformular für Maßnahmen in Sonderprogrammen A2-AMB getrennt für alle Maßnahmen einzeln mit einem vorläufigen Programm ein.

Mit der Antragstellung soll deutlich werden, welche Ziele angestrebt, mit welchen Beteiligten und welchen Programmelementen erreicht werden sollen. Dabei sollen die Beschreibung der Ziele und der Inhalt des vorgesehenen Programms aufeinander abgestimmt sein. Die Verwendung von Textbausteinen bei der Beschreibung von verschiedenen miteinander in Zusammenhang stehender Maßnahmen sowie deren Zielstellung ist möglich, sofern der eigenständige Charakter jeder einzelnen Maßnahme erkennbar ist. Die Wiederholung von ganzseitigen einführenden Erläuterungen zu einzelnen Maßnahmen ist hingegen verzichtbar. Gleichlautende Antragstellungen verschiedener Maßnahmen finden bei der Förderung keine Berücksichtigung.

Maßnahmen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können nur gefördert werden, wenn diese einen unmittelbaren thematischen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe aufweisen und die Teilnehmenden einen besonderen fachlichen Bezug haben.

Rein vorsorglich weise ich bereits jetzt darauf hin, dass alle Änderungen der für die Förderung maßgeblichen Sachverhalte (Abweichung vom im Antrag dargelegten Sachverhalt), wie z. B.

- die Absage der gesamten Begegnungsmaßnahme
- die Änderung des Ortes vom Aus- in Inland oder umgekehrt
- den Partnerwechsel
- die Veränderung der Programmtage und Teilnehmerzahlen
- die Änderung des Themas und der inhaltlichen Gestaltung

unverzüglich mitgeteilt werden müssen.

Bezüglich der Zuschussung der Reisekosten gilt gemäß RL-KJP:

- a) Es gilt die einfache Strecke als Berechnungsgrundlage. Als Ausgangsort ist weiterhin der Heimortort bzw. der Sammelort der Gruppe anzugeben. Als Zielort gilt der Programmort bzw. der Ort des Zusammentreffens mit der Partnergruppe.

Für die Berechnung der Route ist die schnellste Route anzunehmen.

- b) Für Maßnahmen im Europäischen Ausland werden 0,12 €/km einfache Entfernung berechnet. Vorzugsweise ist dazu die Entfernung nach maps.google.de/maps zu ermitteln. Für Maßnahmen mit außer-europäischen Zielen werden 0,08 €/km angesetzt. Die Zuschüsse werden anhand der Luftlinie über www.luftlinie.org ermittelt.

- c) Die Ausnahmeregelung für die Bezuschussung der Reisekosten der ausländischen Teilnehmenden im Austausch mit den Ländern der JPE gilt weiterhin. Für die Berechnung wird ein Betrag von 0,08 €/km Luftlinie zugrunde gelegt.
- d) Im Sinne der RL-KJP gilt für die Berechnung des Reisekostenzuschusses für den Austausch mit der Türkei der Zuschuss in Höhe von 0,12 €/km.

Nachfolgende Hinweise bitte ich unbedingt bei der Antragstellung zu beachten:

- a) Städtepartnerschaften

Bei Jugendbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften wird ein **vorrangiges kommunales Interesse** unterstellt, so dass eine Bundesförderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Programme mit der Türkei und der Russischen Föderation sind hiervon ausgenommen, da diese in dem betreffenden Abkommen ausdrücklich aufgeführt sind.

- b) Gender-Mainstreaming

Die Umsetzung des Prinzips ist für jede Maßnahme im Sachbericht darzustellen.

- c) Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Die Aktivitäten des Dachverbandes oder des Trägers von Einzelmaßnahmen hinsichtlich der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund müssen nicht für jede Einzelmaßnahme dargestellt werden, sondern als Gesamtkonzeption für den Bereich der internationalen Jugendarbeit. In diesem Zusammenhang sind die bisherigen Erfahrungen insbesondere dahingehend zu bewerten, wie die angestrebten Ziele erreicht wurden und welche nachhaltigen Wirkungen die Maßnahmen hervorgebracht haben.

- d) Verlängerung eines Aufenthaltes im Ausland

Die Verlängerung eines Aufenthaltes im Ausland im Anschluss an eine aus dem KJP geförderte Maßnahme ist solange förderunschädlich, wie der anschließende Aufenthalt nicht die Dauer der Maßnahme selbst (Aufenthalt im Gastland minus 1 Tag) erreicht. In diesen Fällen ist das überwiegende Bundesinteresse an der Förderung der Maßnahme nicht durch den verlängerten Aufenthalt beeinträchtigt. Die Regelung ist abschließend.
Taschengeld

e) Zuschläge zur Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen im Ausland

Die Verwendung der Zuschläge ist ausgeschlossen für:

- Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten, die während der Maßnahme entstehen,
 - Koordinierungskosten (wenn ein anderer Träger Verwaltungsarbeiten übernimmt, bei denen insbesondere Personal- und Sachkosten für Antragstellung und VN-Erstellung anfallen. Als Ausnahme gilt: Der zahlende Träger hat in Deutschland keinen Dachverband.)
 - Taschengeldzahlungen,
 - Versicherungskosten aller Art, weder für Maßnahmen noch für Vor- und Nachbereitung, es sei denn, dass die Versicherungen gesetzlich vorgeschrieben sind,
 - Visumkosten und Kosten für Impfungen,
 - Gastgeschenke,
 - Ausbildung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern,
 - Honorare für Referentinnen und Referenten im Ausland,
 - Kosten des ausländischen Partners für Vor- und Nachbereitung.
- f) Anzahl und Alter der teilnehmenden jungen Menschen an Jugendbegegnungsmaßnahmen

Bei bilateralen Jugendbegegnungen in Deutschland werden grundsätzlich bis zu 15 deutsche und 15 ausländische Teilnehmende gefördert. Ausnahmen sind zu begründen.

Bei Jugendbegegnungen im Ausland bis zu 15 deutsche Teilnehmende.

Die Teilnehmenden aus der Bundesrepublik sollen nicht jünger als 12 Jahre sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zahl der mitwirkenden Leiterinnen und Leiter muss im angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen. Für die Begleitung der Gruppen werden in der Regel jeweils zwei Teamer oder Gruppenleiter bei mehr als 10 Teilnehmern anerkannt. Ausnahmen müssen begründet werden.

B) Deutsch-Französisches Jugendwerk – Frist 1. Dezember 2017

Voranmeldungen für deutsch-französische-Jugendbegegnungen sind fristgerecht bis zum **1. Dezember 2017** beim TMBJS, Referat 4 2, einzureichen.

Diese Voranmeldung ist notwendig, um gegenüber dem DFJW eine Jahresplanung vorlegen zu können.

Die vollständigen Antragsformulare nebst Programm sind dann jeweils mindestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn beim TMBJS einzureichen.

Auf die Möglichkeit der Information und des Downloads der Richtlinien unter www.dfjw.org/richtlinien und Antragsformularen www.dfjw.org/formulare bzw. www.dfjw.org/sites/default/files/Antrag-ausfuellbar.pdf

wird verwiesen.

C) Deutsch-Polnisches Jugendwerk (DPJW) – Frist 1. Februar 2018

Anträge auf Förderung von deutsch-polnischen Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausche im außerschulischen Bereich für das Haushaltsjahr 2018 sind bis zum **1. Februar 2018 (Antragsformular sowie Programm)** beim TMBJS, Referat 4 2, einzureichen.

Die seit 1. Januar 2017 geltenden Richtlinien finden Sie unter www.dpjw.org/projektfoerderung/jugendprojekt/ausserschulisches-jugendprojekt

Fördergrundsätze, Antragsunterlagen und Hinweise siehe auch unter www.dpjw.org/projektfoerderung/jugendprojekt/ausserschulisches-jugendprojekt sowie die Checkliste zum Antrag unter www.dpjw.org/fileadmin/user_upload/files/1269353871_an_alles_gedacht.pdf

Die Antragsformulare können Sie bei Bedarf im Internet nachlesen bzw. herunterladen unter **www.dpjw.org**→**Projektförderung** →**Jugendprojekt** →**Außerschulisches Jugendprojekt**
www.dpjw.org/dokumente-zum-downloaden/

Ich bitte Sie nur noch die aktuellen Antragsformulare zu verwenden.

Die in der **Anlage 6** gesondert beigefügten Regularien der Förderung für den Deutsch-Polnischen Jugendaustausch durch das Deutsch-Polnische Jugendwerk bitte ich zu beachten.

Die Antragsunterlagen sollten in einem vollständigen Zustand, insbesondere mit der Bestätigung des polnischen Partners, übermittelt werden.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen werden, nicht in die 1. Antragsrunde (Sammelantrag gegenüber dem DPJW) aufgenommen werden können und nur im Einzelfall nachträglich bearbeitet und gegenüber dem DPJW beantragt werden können.

Von der rechtzeitigen Vorlage Ihrer Anträge und Weiterleitung durch die Zentralstelle an das DPJW ist die grundsätzliche Förderentscheidung des DPJW, die Zuweisung der Mittel an die Zentralstelle und frühzeitige Erstellung der Zuwendungsbescheide an die Antragsteller abhängig.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Walke unter 03 61 / 573411365 oder unter angegebener E-Mail-Adresse Sabine.Walke@tmbjs.thueringen.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Lorenz
Referatsleiterin

Anlagen

Anlage 1	Regularien und Fördersätze ConAct
Anlage 2	Regularien und Fördersätze Tandem
Anlage 3	Regularien und Fördersätze DRJA
Anlage 4	Regularien und Fördersätze Griechenland
Anlage 5	Fördersätze KJP Allgemein
Anlage 6	Regularien der Förderung DPJW

ConAct
Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch

Förderung von Jugendaustausch- und Fachkräfteprogrammen der Kinder- und Jugendhilfe

Rahmenbedingungen der Begegnungsprogramme

Die Förderung von deutsch-israelischen Begegnungsmaßnahmen aus KJP-Mitteln ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die bei der Planung und Vorbereitung zu beachten sind:

- Für den Jugendaustausch ist die **Gegenseitigkeit** ein zentrales Prinzip: Bei der Planung einer Begegnung in Israel soll bereits an einen Rückbesuch in Deutschland gedacht werden oder umgekehrt. Hin- und Rückbegegnung sollten innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren stattfinden.
- Die Begegnungen müssen ein zwischen den Partnern rechtzeitig und **gemeinsam vorbereitetes und vereinbartes Programm** beinhalten. Inhaltliche Schwerpunkte sollten entsprechend den „Gemeinsamen Bestimmungen für die Durchführung und Förderung des deutsch-israelischen Jugendaustausches“ gesetzt werden. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung mit den Teilnehmenden sollte Bestandteil des Programms sein.
- Die verantwortlichen **Leiter*innen der Begegnungen** müssen Erfahrung in der internationalen Jugendarbeit haben und die Fähigkeit besitzen, die teilnehmenden Personen zur Mitarbeit und zu eigener Initiative zu veranlassen. Gute Englischkenntnisse sind erforderlich, Kenntnisse in Hebräisch und/oder Arabisch sind von Vorteil.
- Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend **versichert** sind.
- Das **Zahlenverhältnis** zwischen deutschen und israelischen Teilnehmer*innen soll ausgeglichen sein. Die Zahl der mitwirkenden Leiter*innen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl der Teilnehmenden stehen.
- Die **Teilnehmer*innen** dürfen nicht jünger als 8 Jahre sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; das Höchstalter gilt nicht für Fachkräfte und Leiter*innen.
- Die **Dauer der Begegnung** soll mindestens sieben und höchstens 30 Tage (einschl. An- und Abreisetag) bei Jugendaustausch- und mindestens sieben Tage bei Fachkräfteprogrammen betragen.
- Für die **Programmgestaltung** sowie für die **Vor- und Nachbereitung** der Begegnungsmaßnahme sind die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Durchführung und Förderung des deutsch-israelischen Jugendaustausches“ richtungsweisend.
- **Fachkräfteprogramme** müssen einen unmittelbaren fachlichen Bezug zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufweisen. Gefördert werden können Programme zur Gestaltung des Austausches und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Programme der allgemeinen politischen Bildung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Grundsätzlich nicht gefördert werden können:

- Reisen von Einzelpersonen
- Rundreisen
- einseitige Studienfahrten und Exkursionen
- Fahrten mit überwiegend touristischem Charakter
- Maßnahmen der Jugenderholung

Deutsch-israelischer Jugendaustausch



Regularien und Höhe der Förderung 2017

Zuwendungen für bilaterale Sondermaßnahmen aus den Mitteln des KJP werden in der Regel als nicht rückzahlbare Festbeträge pro Teilnehmer/in gewährt. Bei der Abrechnung bleibt der Anteil der Förderung konstant, wenn mindestens in dieser Höhe zuwendungsfähige Ausgaben nachgewiesen werden. Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein voller Tag.

Jugendbegegnungen (Alter: 8 – 26 Jahre)

- Förderung einer Jugendbegegnung in Israel:
 - Flug-/Fahrtkostenzuschuss pro Teilnehmer/-in aus Deutschland 360 Euro (max.*)
 - Dauer der Programme mind. 7 Tage
 - Zuschlag für Vorbereitung und Auswertung für deutsche Teilnehmer/-innen je 30 Euro, höchstens jedoch 300 Euro pro Maßnahme
 - Anzahl der förderfähigen Teilnehmer/-innen inkl. Betreuer/-innen auf 15 begrenzt
- Förderung einer Jugendbegegnung in Deutschland:
 - Flugkostenzuschuss pro Teilnehmer/-in aus Israel 280 Euro (max.*)
 - Dauer der Programme in der Regel 7 – 15 Tage, gefördert werden max. 12 Tage
 - Tagessatz für Deutsche und Israelis 24 Euro pro Teilnehmer/-in
 - Anzahl der förderfähigen Teilnehmer/-innen inkl. Betreuer/-innen auf 15 Israelis und 15 Deutsche begrenzt
 - Honorare für Sprachmittlung/Dolmetschen 305 Euro pro Tag

Fachkräfteprogramme

- Förderung eines Fachkräfteprogramms der Jugendarbeit in Israel:
 - Flug-/Fahrtkostenzuschuss pro Teilnehmer/-in aus Deutschland 360 Euro (max.*)
 - Dauer der Programme mind. 7 Tage
 - Zuschlag für Vorbereitung und Auswertung für deutsche Teilnehmer/-innen je 50 Euro, höchstens jedoch 500 Euro pro Maßnahme
 - Anzahl der förderfähigen Teilnehmer/-innen auf 10 begrenzt
- Förderung eines Fachkräfteprogramms der Jugendarbeit in Deutschland:
 - Flugkostenzuschuss pro Teilnehmer/-in aus Israel 280 Euro (max.*)
 - Dauer der Programme mind. 7 Tage, gefördert werden max. 12 Tage
 - Tagessatz für Deutsche und Israelis 40 Euro pro Teilnehmer/-in
 - Anzahl der förderfähigen Teilnehmer/-innen inkl. Leitung auf 10 Israelis und 10 Deutsche begrenzt
 - Honorare für Sprachmittlung/Dolmetschen 305 Euro pro Tag

* Der Flug-/Fahrtkostenzuschuss darf die tatsächliche Höhe der Flug-/Fahrtkosten nicht übersteigen. Neben den Kosten für Flugtickets können auch Kosten für die Hin- und Rückreise der deutschen Teilnehmenden vom Heimatort zum Flughafen in Deutschland abgerechnet werden. Reisekosten in Israel zählen nicht dazu.

TANDEM

Programmanforderungen

Die Förderung von deutsch-tschechischen Begegnungsprogrammen aus KJP-Mitteln ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die bei der Planung und Vorbereitung zu beachten sind. Neben der Orientierung an den allgemeinen Zielen der internationalen Jugendarbeit sind dies insbesondere:

→ Das Prinzip der Gegenseitigkeit:

Die Zahl der Begegnungen im Ausland soll einer vergleichbaren Zahl von Begegnungen in Deutschland entsprechen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll soweit wie möglich beachtet werden.

→ Alle Veranstaltungen müssen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Konzept haben, das insbesondere über Zielgruppen, Lernziele, Methoden und, bei themenorientierten Programmen, auch über die Themen hinreichenden Aufschluss gibt. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung muss gewährleistet sein.

→ Die verantwortlichen Leiter/-innen der Veranstaltungen müssen Erfahrungen in der Jugendarbeit haben und sollten über Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

→ Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.

→ Das Prinzip der Ausgewogenheit:

Das Zahlenverhältnis soll zwischen den Teilnehmer/-innen bei bilateralen Programmen ausgeglichen sein. Ebenso muss die Zahl der mitwirkenden Leiter/-innen sowie der Fachkräfte in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmendenzahl stehen.

Den Anforderungen für eine Förderung aus dem KJP genügen grundsätzlich nicht: Reisen von Einzelpersonen, Rundreisen, einseitige Studienfahrten, Fahrten mit überwiegend touristischem Charakter und Maßnahmen der Jugenderholung.

Zur Abgrenzung von schulischem und außerschulischem Austausch beachten Sie bitte:

Eine Jugendbegegnung gilt als außerschulischen Jugendaustausch, wenn

→ die Trägerschaft mit pädagogischer und inhaltliche Verantwortung des Projekts bei einem Träger der außerschulischen Jugendarbeit liegt,

→ das Projekt offen ausgeschrieben ist und sich nicht auf Teilnehmende einer Schulklasse oder eines Kurses beschränkt,

→ die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler freiwillig ist und nicht benotet wird und

→ die Teilnehmenden an der Vorbereitung und Durchführung mitwirken.

**Höhe der Förderbeträge bei internationalen Begegnungen
nach den Richtlinien des KJP
gültig ab dem 01.01.2017**

Die Festbeträge für internationale Begegnungen von binationalen Kinder- und Jugendgruppen betragen	
im Inland nach Nr. VI.2.2 (4) a)	24 € TN / Tag
Zuschüsse für Honorare für Sprachmittler / Dolmetscher in Deutschland nach Nr. VI.2.2 (4) c)	305 € / Tag
im Ausland Zuschlag für Teilnehmende aus Deutschland an Veranstaltungen nach Nr. VI.2.2. (4) a) (höchstens 300 Euro je Maßnahme)	30 € TN / Tag
Fahrtkostenzuschüsse bei internationalen Begegnungen im Ausland nach Nr. VI.2.2 (4) b)	0,12 / km / TN einfache Fahrt

Die Festbeträge für internationale Begegnungen von binationalen Fachräften der Kinder- und Jugendhilfe	
im Inland nach Nr. VI.2.2. (4) a)	40 € TN / Tag
Zuschüsse für Honorare für Sprachmittler / Dolmetscher in Deutschland nach Nr. VI.2.2 (4) c)	305 € / Tag
im Ausland Zuschlag für Teilnehmende aus Deutschland an Veranstaltungen nach Nr. VI.2.2. (4) a) (höchstens 500 Euro je Maßnahme)	50 € TN / Tag
Fahrtkostenzuschüsse bei internationalen Begegnungen im Ausland nach Nr. VI.2.2 (4) b)	0,12 / km / TN einfache Fahrt



Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch

*Eine Initiative des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend, der Freien und
Hansestadt Hamburg, der Robert Busch Stiftung und
des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft*

Außerschulischer deutsch-russischer Jugendaustausch Förderregularien 2017

Zuwendungen für bilaterale Sondermaßnahmen aus den Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) werden in der Regel als Festbeträge gewährt. Die Richtlinien des KJP finden Sie unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/richtlinien-des-kinder--und-jugendplans-des-bundes--kjp-richtlinien-/86762>. Antragsfristen sind der 01.10.2016 (für Maßnahmen 2017) sowie der 01.07.2017 für das 2. Halbjahr 2017 (Rücklaufmittel) jeweils für die Zentralstellen.

Jugendbegegnungen (Alter der Teilnehmenden: 8 bis 26 Jahre)

1. Förderung einer Jugendbegegnung in der Russischen Föderation (RF):
 - Reisekostenförderung: berechnet sich aus der einfachen Entfernung zwischen Abreiseort der deutschen Gruppe und Programmort. Je Entfernungskilometer können max. 0,12 € gefördert werden. Der so ermittelte Zuschuss wird auf volle Euro abgerundet. Für Projekte in den Föderationskreisen Sibirien und Ferner Osten gelten hiervon abweichend Festbeträge (Sibirien 550 € pro Person; Fernost 650 € pro Person).
 - Zuschlag für die Vorbereitung und Auswertung für alle Teilnehmenden aus Deutschland: 30 € (höchstens jedoch 300 € pro Maßnahme).
 - Für die Errechnung der Zuwendung werden grundsätzlich bis zu 15 Teilnehmende zzgl. max. 2 Betreuer anerkannt.
 - Dauer der Programme: mindestens 5 und höchstens 30 Tage.

2. Förderung einer Jugendbegegnung in Deutschland:
 - Tagessätze für Teilnehmende aus Deutschland und der RF: 24,- € pro Person.
 - Zuschuss zu den Honoraren für Sprachmittler/Dolmetschende in Höhe von 305 € pro Tag.
 - Für die Errechnung der Zuwendung werden grundsätzlich bis zu 15 Teilnehmende jeweils aus Deutschland und der RF zzgl. 2 Betreuer pro Seite anerkannt.
 - Dauer der Programme: mindestens 5 und höchstens 30 Tage.



Fachkräfteprogramme

1. Förderung eines Programms für Fachkräfte der Jugendhilfe in der RF:
 - Reisekostenförderung: berechnet sich aus der einfachen Entfernung zwischen Abreiseort der deutschen Gruppe und Programmort. Je Entfernungskilometer können max. 0,12 € gefördert werden. Der so ermittelte Zuschuss wird auf volle Euro abgerundet. Für Projekte in den Föderationskreisen Sibirien und Fernost gelten hiervon abweichend Festbeträge (Sibirien 550 € pro Person; Fernost 650 € pro Person).
 - Zuschlag für die Vorbereitung und Auswertung für alle Teilnehmenden aus Deutschland: je 50 € (höchstens jedoch 500 € pro Maßnahme).
 - Für die Errechnung der Zuwendung werden grundsätzlich bis zu 10 Fachkräfte anerkannt.
 - Dauer der Programme:
 - bilaterale Fachprogramme, Fachkonferenzen und Tagungen (für Teilnehmende aus Deutschland und der RF): höchstens 30 Tage
 - Hospitationen und Praktika max. 3 Monate

2. Förderung eines Programms für Fachkräfte der Jugendhilfe in Deutschland:
 - Tagessätze für Teilnehmende aus Deutschland und der RF: 40 € pro Person.
 - Zuschuss zu den Honoraren für Sprachmittelnde/Dolmetschende in Höhe von 305 € pro Tag.
 - Für die Errechnung der Zuwendung werden grundsätzlich bis zu 10 Fachkräfte jeweils aus Deutschland und der RF anerkannt.
 - Dauer der Programme:
 - bilaterale Fachprogramme, Fachkonferenzen und Tagungen (für Teilnehmende aus Deutschland und der RF): höchstens 30 Tage
 - Hospitationen und Praktika max. 3 Monate.

Ihre Ansprechpartner im Referat Außerschulischer Austausch:

Benjamin Holm	Tel.: 040-8788679-14	E-Mail: benjamin.holm@stiftung-drja.de
Astrid Nebelung	Tel.: 040-8788679-15	E-Mail: astrid.nebelung@stiftung-drja.de
Stephanie Opitz	Tel.: 040-8788679-24	E-Mail: stephanie.opitz@stiftung-drja.de



Dezember 2016

SONDERPROGRAMM ZUR FÖRDERUNG VON DEUTSCH-GRIECHISCHEM JUGEND- UND FACHKRÄFTEAUSTAUSCH 2017

GRUNDLAGE

Die Einrichtung eines Deutsch-Griechischen Jugendwerks (DGJW) wird in den europapolitischen Vereinbarungen des Koalitionsvertrages besonders hervorgehoben und ist ein wichtiges politisches Anliegen.

Parallel zu den Verhandlungen zur Errichtung des Jugendwerks soll der deutsch-griechische Jugendaustausch erweitert und intensiviert werden. Zur Initiierung von Begegnungen zum Aufbau des Jugendaustauschs mit Griechenland werden im Vorfeld der Errichtung eines Deutsch-Griechischen Jugendwerks, befristet bis 31.12.2017, weiterhin Mittel im Rahmen eines Sonderprogramms zur Verfügung gestellt.

Die Förderkriterien entsprechen den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP)* vom 12.10.2016 mit ergänzenden Regelungen.

FÖRDERBARE PROGRAMME

Schwerpunkt der Sonderförderung sind Begegnungen zwischen deutschen und griechischen Jugendgruppen.

Bei Maßnahmen mit Fachkräften der Jugendarbeit (entsprechend VI.2.2 RL-KJP*) werden grundsätzlich solche gefördert, die der Anbahnung von Kontakten und dem Aufbau eines gegenseitigen Jugendaustausches dienen.

*www.bmfsfj.de/blob/jump/111964/richtlinien-kjp-2017-data.pdf



Projektvorschläge sollten sich insbesondere auf folgende Programmbereiche mit **gemeinsamen** Aktivitäten der deutschen und griechischen Teilnehmenden beziehen:

- Programme der kulturellen Jugendbildung,
- Programme der sportlichen Jugendbildung unter Einbeziehung landeskundlicher Elemente,
- Programme der gewerkschaftlichen Jugendarbeit,
- Programme von Jugendgemeinschaftsdiensten,
- Programme im Rahmen der Gedenkstättenarbeit

Nicht gefördert werden können:

- einseitige Studienreisen
- Rundreisen oder Kurzprogramme mit touristischem Einschlag
- Chor-, Orchester- und Konzertreisen ohne Begegnung oder gemeinsame Aktivitäten mit einer Partnergruppe
- sportliche Wettbewerbe
- Maßnahmen mit universitären/schulischen Zwecken

PROGRAMMANFORDERUNGEN

Die inhaltlichen Vorgaben der RL-KJP* gelten auch für das Sonderprogramm und sind zu beachten.

Dies bedeutet insbesondere:

Art und Inhalt der Programme müssen sich an den Zielen der internationalen Jugendarbeit (Nr. III.5 RL-KJP) orientieren.

Das Programm muss gemeinsame Aktivitäten mit einem griechischen Partner, mit dem ein längerfristiger Austausch gepflegt bzw. angestrebt wird, beinhalten. Dies bedeutet Gegenseitigkeit - bezogen auf die Programmart, die Zahl der Begegnungen im In- und Ausland und die Zahl der Teilnehmenden.



Die Teilnehmenden müssen in geeigneter Form auf die Begegnung vorbereitet werden. Nach Abschluss der Maßnahme sollte eine Auswertung mit der Gruppe vorgenommen werden.

Zwischen der deutschen und der griechischen Partnergruppe muss rechtzeitig ein gemeinsames Programm vorbereitet und abgestimmt werden; hierzu sollte vor allem eine konkrete Abstimmung über Teilnehmerkreis, Programminhalte, Lernziele, Arbeitsmethoden und Themen erfolgen.

DAUER VON JUGENDBEGEGNUNGEN

Im Interesse einer intensiven Begegnung werden Jugendbegegnungen aus dem deutsch-griechischen Sonderprogramm nur gefördert, wenn sie mindestens 5 Tage (incl. der An- und Abreisetage) dauern.

ZAHL UND ALTER DER TEILNEHMENDEN AN JUGENDBEGEGNUNGEN

Die Zahl der deutschen und griechischen Teilnehmenden soll ausgeglichen sein.

Die Zahl der mitwirkenden Leiterinnen und Leiter muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmendenzahl stehen. Generell werden bei überwiegend minderjährigen Teilnehmenden für 10 Jugendliche 2 Begleitpersonen anerkannt.

Für die Förderung von Teilnehmenden gelten ein Mindestalter von 8 und ein Höchstalter von 26 Jahren.

HÖHE DER FÖRDERUNG

Maßnahmen in Deutschland:

Für die Förderung der Teilnehmenden aus Deutschland und Griechenland an Programmen in Deutschland gelten die in den RL-KJP* festgelegten Sätze (bis zu 24 € je Tag und Teilnehmenden für Jugendbegegnungen bzw. 40 € für Fachkräfteprogramme).



Darüber hinaus können Honorare für Dolmetschende bis zu 305 € pro Programmtag beantragt werden.

Der Fahrt-/Flugkostenzuschuss für Teilnehmende aus Griechenland an Programmen in Deutschland beträgt 0,12 € je Entfernungskilometer.

Maßnahmen in Griechenland:

Die mögliche Zuwendung für Teilnehmende aus Deutschland an Programmen in Griechenland beträgt bis zu 24 € je Tag und Teilnehmenden für Jugendbegegnungen und 40 € für die Teilnehmenden an Fachkräfteprogrammen.

Für die Vor- und Nachbereitung können Zuschläge für Jugendbegegnungen in Griechenland in Höhe von 30 € pro Teilnehmenden (höchstens 300 € je Maßnahme) und für Fachkräfteprogramme in Griechenland in Höhe von 50 € pro Teilnehmenden (höchstens 500 € je Maßnahme) beantragt werden.

Der Fahr-/Flugkostenzuschuss für Teilnehmende aus Deutschland an Programmen in Griechenland beträgt 0,12 € je Entfernungskilometer.

FÖRDERUNGS- UND ANTRAGSVERFAHREN

Anträge können 2017 jederzeit beim BMFSJ (Referat 504) gestellt werden.

Örtliche und regionale Träger der Jugendarbeit, die keiner Zentralstelle angeschlossen sind, können die Anträge ausnahmsweise direkt an das BMFSJ richten.

Die erforderlichen Antragsformulare stehen zur Verfügung unter:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/richtlinien-des-kinder--und-jugendplans-des-bundes--kjp-richtlinien-/86762

**Höhe der Förderbeträge bei internationalen Begegnungen
nach den Richtlinien des KJP
gültig ab dem 01.01.2017**

Die Festbeträge für internationale Begegnungen von binationalen Kinder- und Jugendgruppen betragen	
im Inland nach Nr. VI.2.2 (4) a)	24 € TN / Tag
Zuschüsse für Honorare für Sprachmittler / Dolmetscher in Deutschland nach Nr. VI.2.2 (4) c)	305 € / Tag
im Ausland Zuschlag für Teilnehmende aus Deutschland an Veranstaltungen nach Nr. VI.2.2. (4) a) (höchstens 300 Euro je Maßnahme)	30 € TN / Tag
Fahrtkostenzuschüsse bei internationalen Begegnungen im Ausland nach Nr. VI.2.2 (4) b)	0,12 / km / TN einfache Fahrt

Die Festbeträge für internationale Begegnungen von binationalen Fachräften der Kinder- und Jugendhilfe	
im Inland nach Nr. VI.2.2. (4) a)	40 € TN / Tag
Zuschüsse für Honorare für Sprachmittler / Dolmetscher in Deutschland nach Nr. VI.2.2 (4) c)	305 € / Tag
im Ausland Zuschlag für Teilnehmende aus Deutschland an Veranstaltungen nach Nr. VI.2.2. (4) a) (höchstens 500 Euro je Maßnahme)	50 € TN / Tag
Fahrtkostenzuschüsse bei internationalen Begegnungen im Ausland nach Nr. VI.2.2 (4) b)	0,12 / km / TN einfache Fahrt



Deutsch-Polnisches Jugendwerk
Potko-Niemiecka Wspólpraca Młodzieży

Jugendprojekte im außerschulischen Jugendaustausch

In der Förderung unterscheiden wir die Bereiche **schulischer Austausch** und **außerschulischer Jugendaustausch**. Je nachdem für welches Projekt Sie sich um Förderung bemühen, wenden Sie sich entweder an das Potsdamer Förderreferat für außerschulischen Jugendaustausch oder an das Warschauer Förderreferat für schulischen Austausch.

Was ist außerschulischer Jugendaustausch?

Eine Jugendbegegnung gilt als außerschulischen Jugendaustausch, wenn der Projektpartner auf deutscher Seite ein Verein, eine öffentliche Institution, eine Organisation des öffentlichen Rechts oder eine Privatperson ist. Der Projektpartner auf polnischer Seite kann in diesem Fall eine Schule sein.

Ziele des außerschulischen Jugendaustauschs

Polnische und deutsche Jugendliche sollen die Chance haben, einander kennenzulernen, bei Projekten verschiedenster Art und zu unterschiedlichen Themen. Die Jugendlichen sollen das Leben und den Alltag im Nachbarland erfahren und nachempfinden können. Dank des intensiven Beisammenseins entstehen Bekanntschaften, oft gar Freundschaften - und darum geht es uns!
Förderkriterien

Formale

- Die Jugendlichen sind zwischen 12 und 26 Jahren alt (in begründeten Fällen können noch jüngere Personen an der Begegnung teilnehmen).
- Die Begegnung dauert mindestens 4 und höchstens 28 Tage (zugrunde liegt ein Programm, an dem die deutschen und polnischen Jugendlichen gemeinsam teilnehmen).
- Die Zahl der Teilnehmer ist ausgeglichen, das heißt an der Begegnung nehmen in etwa genauso viele polnische wie deutsche Jugendliche teil.
- Die Anzahl der Betreuer sollte an die Gruppengröße angepasst sein.
- Den Antrag auf Förderung sollten Sie spätestens drei Monate vor Projektbeginn stellen.

Inhaltliche Gestaltung

- Ihr Projekt beruht auf dem Prinzip der Partnerschaft: Sie planen das Projekt gemeinsam mit Ihrem Partner im Nachbarland und reichen auch den Förderantrag und die Abrechnungsunterlagen gemeinsam ein.
- Für Ihren Programmwurf gilt: Die deutschen und polnischen Jugendlichen sollen sich mit ihrem Nachbarland auseinander setzen, mit dessen Geschichte und Alltagskultur. Sie sollen ihre Erfahrungen, Ideen, Wünsche austauschen.
- Die Jugendlichen gestalten das Projekt inhaltlich mit und bringen ihre Ideen ein.
- Die Jugendlichen beider Länder setzen die Programmpunkte gemeinsam um.
- Die Begegnung darf keinen rein touristischen Charakter haben.
- Als Organisator können Sie Form und Inhalte der Jugendbegegnung frei bestimmen: Wir fördern deutsch-polnische Akrobatik-Workshops genauso wie Malwerkstätten oder Begegnungen für Fußballfans aus beiden Ländern.
- Wir fördern auch deutsch-polnische Jugendbegegnungen, zu denen Teilnehmer aus einem dritten Land hinzu kommen.

Beachten Sie: Unsere Förderung ist ein finanzieller Zuschuss, sie deckt leider nicht die Gesamtkosten Ihres Projekts.

Vor- und Nachbereitung

Projektorganisatoren

Für den Erfolg eines Projekts sind eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung sehr wichtig, gerade bei neuen Partnerschaften. Wir können zwei Tage eines Vorbereitungstreffens oder zwei Tage eines Nachbereitungstreffens finanziell bezuschussen.

Jugendliche

Auch für die Jugendlichen sind Vor- und Nachbereitung einer Begegnung wichtig. Auch hier können wir maximal zwei Tage eines Vorbereitungsseminars und zwei Tage eines Nachbereitungsseminars finanziell bezuschussen.